

Internationales Baurecht
Akademische Monographie



Autor: Dmitry Semenovich Belkin
(ORCID: <https://orcid.org/0009-0003-1532-1958>)

Associate Professor (Dozent) für
Internationales Recht, Slawisch-
Griechisch-Lateinische Akademie,
Moskau, Russische Föderation. E-
Mail: dmitryb81@gmail.com

DOI: 10.64457/icl.de.ch21

***Systematische Analyse der Kollisionsnormen im Internationalen
Bauvertragsrecht: Öffentliche Ordnung und zwingendes Recht im
mehrschichtigen Rechtsgefüge***

Empfohlene Zitierweise: Dmitry Semenovich Belkin: Systematische Analyse der Kollisionsnormen im Internationalen Bauvertragsrecht: Öffentliche Ordnung und zwingendes Recht im mehrschichtigen Rechtsgefüge. In: Internationales Baurecht. Moskau: Slawisch-Griechisch-Lateinische Akademie, 2025. DOI: 10.64457/icl.de.ch21.

Das Kapitel analysiert die Schnittstelle zwischen Völkerrecht und internationalem Privatrecht bei grenzüberschreitenden Bauverträgen. Es skizziert die historische Entwicklung von Kollisionsnormen und die Schutzfunktion des ordre public, beleuchtet anschließend die Normierungsarbeit der Vereinten Nationen, der Neuen Entwicklungsbank der BRICS, der Weltbank, von UNIDROIT und den FIDIC-Musterverträgen. Eine vergleichende Untersuchung zwingender Vorschriften,

Parteiautonomie, der Lehre der engsten Verbindung sowie digitaler Verfahrensinstrumente legt systemische Kollisionsrisiken offen. Die Studie zeigt, dass Treu-und-Glauben- und Transparenzklauseln in FIDIC-Verträge sowie eine erweiterte Anerkennung ausländischer Entscheidungen durch moderne Konventionen Vorhersehbarkeit, Fairness und Effizienz globaler Bauprojekte steigern.

Im Zeitalter einer gefestigten Multipolarität und vertiefter Integrationsprozesse gewinnen transnationale Verflechtungen eine systembildende Bedeutung für jene Sektoren, in denen sich öffentlich-rechtliche Anforderungen mit privatrechtlichen Verpflichtungen schneiden. Das internationale Bauvertragsrecht entsteht genau an der Schnittstelle von Völkerrecht und Internationalem Privatrecht (IPR): Zivilrechtliche Verpflichtungen der Parteien entstehen und werden innerhalb des Wirkungsfeldes mehrerer nationaler Rechtsordnungen und supranationaler Normen erfüllt, die von internationalen Organisationen entwickelt werden und Verhaltensstandards für Akteure des globalen Baumarktes setzen (Klee, 2018).

Die steigende Größenordnung grenzüberschreitender Projekte, die wachsende Komplexität technologischer Lösungen und die Diversifizierung der Finanzierungsquellen haben die Zahl der beteiligten Akteure und Rechtsregime objektiv erhöht. Dies hat das Problem der Kollisionsnormen in den Vordergrund gerückt – Konstellationen, in denen dasselbe Rechtsverhältnis konkurrierenden Regulierungsansprüchen verschiedener Rechtsordnungen unterfällt, deren Normen divergieren oder einander widersprechen. Für internationale Baugeschäfte folgt daraus die Notwendigkeit, innerstaatliches Recht mit internationalen Vorgaben abzustimmen und belastbare Mechanismen der Rechtswahl und der Koordination des anwendbaren Rechts aufzubauen (Kudryavtseva & Mkhitaryants, 2024; Kuts, 2022).

Unter den Instrumenten zur Überwindung solcher Kollisionen nimmt die ordre-public-Doktrin einen besonderen Rang ein. Negative wie positive Vorbehalte der öffentlichen Ordnung (öffentliche Ordnung/ordre public) dienen dem Schutz grundlegender Interessen des Forumsstaates und stützen die Stabilität internationaler Privatrechtsbeziehungen, indem sie die

Anwendung ausländischen Rechts ausschließen, das den kritischen Wertentscheidungen der aufnehmenden Rechtsordnung widerspricht (Shulakov, 2023). In einem Feld wie dem internationalen Bauvertragsrecht, in dem Akteure aus unterschiedlichen Rechtskulturen interagieren, ist der sachgerechte Einsatz der öffentlichen Ordnung ein Schlüssel zu Vorhersehbarkeit und Legitimität des vertraglichen Regimes.

Gleich bedeutsam ist die prozedurale Koordination zwischen den Systemen. In jedem grenzüberschreitenden Streitfall haben Gericht oder Schiedsgericht unvermeidlich drei Fragen zu klären: Welche Verfahrensnormen sind anwendbar? Welche Beweismittel sind zulässig? Nach welchen Kriterien erfolgt die Würdigung des Vorbringens? Divergenzen zwischen nationalen Prozessmodellen können sowohl den Verfahrensausgang als auch die effektive Wahrnehmung prozessualer Rechte der Parteien und betroffener Dritter beeinflussen (Kudryavtseva & Mkhitaryants, 2024). Verfahrenslegitimität verlangt daher die Beachtung der Vergleichbarkeit von Garantien in verschiedenen Jurisdiktionen und – soweit möglich – die Entwicklung harmonisierter Ansätze zur Beweiszulässigkeit und Beweiswürdigung.

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen bildet das dritte Nadelöhr kollisionsrechtlicher Steuerung. Sie trifft auf Unterschiede nationaler Verfahrensregime, auf Einwände aus *ordre public* sowie auf Reziprozitätstests. Das Gleichgewicht zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen im grenzüberschreitenden Vollstreckungsverfahren hängt nicht nur von der Rechtsprechung, sondern ebenso von der institutionellen Ausgestaltung der Vollstreckungsorgane ab (Fedin, 2023). In Bau-Investitionsprojekten schlägt geringe Vorhersehbarkeit in der Vollstreckungsphase unmittelbar auf Kapitalkosten und Risikoprämien durch.

Internationale Organisationen sind für den Aufbau eines kohärenten Regulierungsrahmens von zentraler Bedeutung. Die Vereinten Nationen, die Neue Entwicklungsbank der BRICS, die Weltbank und UNIDROIT initiieren und tragen Standards und Verfahren zur Beilegung multilateraler Streitigkeiten und zur Vereinheitlichung privatrechtlicher Regime, sobald ein Auslandsbezug vorliegt. Im Bausektor kommt den Standardbedingungen der

FIDIC besondere Bedeutung zu; sie werden in Planung, Errichtung und Betrieb von Bauwerken in zahlreichen Staaten breit eingesetzt (Klee, 2018). Die Analyse aktueller FIDIC-Dokumente belegt das Bedürfnis, nicht nur vertragliche Architekturen, sondern auch prozedurale Normen zu harmonisieren, um Einheitlichkeit und Transparenz der Rechtsanwendung zu sichern (Kudryavtseva & Mkhitaryants, 2024).

Der europäische Harmonisierungsvektor im Kollisions- und Verfahrensrecht ist instruktiv. Die Verordnungen Rom I und Rom II verankern systematische Ansätze zur Rechtswahl für vertragliche und außervertragliche Verpflichtungen und entfalten die Konstruktion überragend zwingender Vorschriften (Eingriffsnormen) und der öffentlichen Ordnung in ihren politischen, sozialen und wirtschaftlichen Dimensionen – im Geiste der klassischen Ideen F. C. von Savignys zur Koordination von Rechtsordnungen (von Savigny, 2011). Das Schlussantrag von Generalanwalt M. Szpunar zur Reichweite solcher Eingriffsnormen und des *ordre public* bestätigt die Tragfähigkeit dieser Methodik im heutigen Unionsrecht (Szpunar, 2016). Nationale Gesetze und Kodifikationen neuer EU-Mitgliedstaaten (etwa Kroatien) illustrieren ein „Neu-Denken mit Entlehnungen“, bei dem lokale Spezifika auf gemeinsame europäische Raster aufgesetzt werden (Zupan, 2021).

Der russische Ansatz zu Eingriffsnormen und öffentlicher Ordnung weist – bei gleicher dreidimensionaler Grundlegung (politisch, sozial, wirtschaftlich) – eine eigenständige Konfiguration auf. Art. 1192 ZGB RF und das Plenumsdekret des Obersten Gerichts der RF vom 9. Juli 2019 Nr. 24 benennen Kennzeichen der öffentlichen Ordnung und akzentuieren Souveränitäts- und Sicherheitsinteressen (etwa Beschränkungen des Grundstücksverkehrs für Ausländer), den Schutz privater Rechte (einschließlich Eheschließungen mit Ausländern) sowie nationale Wirtschaftsinteressen (Erwerbsbeschränkungen in strategischen Sektoren) (Dmitrieva, 2016). Dies ist – im Vergleich zur auf inter-systemische Abstimmung gerichteten Savigny-Tradition – ein eher defensives Modell (von Savigny, 2011).

Kollisionsnormen wirken im internationalen Bauvertragsrecht primär über die Parteiautonomie: Die Parteien können das auf den Vertrag, seine Form

und die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung anwendbare Recht bestimmen sowie Gerichts- oder Schiedsforen vereinbaren. Art. 1210–1215 ZGB RF bilden die Grundlage der Rechtswahl in grenzüberschreitenden Verträgen unter Einbeziehung des Kriteriums der engsten Verbindung und weiterer Anknüpfungen. In der internationalen Doktrin hat die Ausdehnung der Parteiautonomie auf außervertragliche Schuldverhältnisse den Koordinationsraum für komplexe Bau- und Finanzierungsstrukturen zusätzlich erweitert (Kutashevskaya, 2022; Guskov & Sichinava, 2021). Zugleich stützt der Rekurs auf internationale Referenzwerke – einschließlich soft law und Organisationsstandards – die Einheitlichkeit projektbezogener Lösungen und senkt Transaktionskosten (Klee, 2018).

Beteiligen sich öffentliche Rechtsträger an Bauprojekten, stellen sich Fragen der Staatenimmunität und der Zuständigkeit ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte. Selbst bei Rechtswahl- und Schiedsklauseln kann das gewählte Recht durch Eingriffsnormen des Forums zum Schutz grundlegender Werte zurückgedrängt werden (so das in Rom I angelegte Modell) (Szpunar, 2016). Dies wirkt unmittelbar auf Risikozuteilung, Garantien und die Architektur der Streitbeilegung.

Die Unvollständigkeit der Harmonisierung bleibt eine Unsicherheitsquelle. Internationale Abkommen des Privatrechts werden häufig nur teilweise und ohne sektorspezifische Kalibrierung für den Bausektor umgesetzt, was die Prognosefähigkeit von Ergebnissen mindert. Technisch-juristische Defekte infolge mangelnder Kohärenz und terminologischer Heterogenität untergraben die Regulierungseinheit (Kozhokar, 2020; Zanina, 2019). Zentrale Begriffe wie engste Verbindung, öffentliche Ordnung und Eingriffsnormen erhalten in den Rechtskulturen uneinheitliche Inhalte und bedürfen dogmatischer wie normativer Feinabstimmung.

Als maßgebliches – in der Literatur als unterreguliert ausgewiesenes – Regelungsprinzip ragt die Treu und Glauben (good faith) hervor. Für das internationale Bauvertragsrecht würde eine normative Verankerung der Treu-und-Glauben-Gebote und operationaler Mechanismen in vertraglichen wie außervertraglichen Beziehungen Konflikte der Interessen mindern und das Vertrauen in die Rechtsanwendung stärken (Kudryavtseva & Aleksandrov, 2019). Dies ist besonders relevant für langfristige Projekte, in

denen externe Rahmenbedingungen (Preise, Sanktionen, Verkehrskorridore) unvermeidlich schwanken und vertragliche Anpassungen rechtliche Sicherheitsventile verlangen.

Die prozessuale Architektur der russischen Gerichtsbarkeit in Sachen mit Auslandsbezug bildet einen weiteren Knotenpunkt. Zuständigkeit, Beweisaufnahme und Beweiswürdigung sowie die Anwendung des Prozessrechts in grenzüberschreitenden Streitigkeiten sind in der Zivilprozessordnung und der Arbitrazh-Prozessordnung geregelt und schaffen eine Grundlage für die Integration öffentlich- und privatrechtlicher Interessen in Bausachen. Das Haager Beweisübereinkommen 1970 und das Haager Zustellungsübereinkommen 1965 erleichtern die Kooperation mit ausländischen Behörden; Unterschiede nationaler Verfahren fördern jedoch Forum-Shopping und Parallelverfahren (Solodilov, 2023). So ermöglicht das Fehlen einer „harten“ Regel in Art. 406 ZPO RF zur Priorität eines bereits anhängigen ausländischen Verfahrens Doppelverfahren, trotz anderweitiger Ansätze, etwa im Kischinau-Übereinkommen (Art. 29) (Solodilov, 2023).

Gezielte institutionelle Lösungen können Fragmentierungsrisiken mindern: ein Bundesgesetz zur Vereinheitlichung und Vereinfachung grenzüberschreitender Prozesshandlungen (einschließlich elektronischer Kommunikation, beschleunigten Dokumentenaustauschs, standardisierter Beweisanforderungen); die Ratifikation des Haager Übereinkommens 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile, um die Vorhersehbarkeit des Rechtsschutzes von Investoren zu erhöhen; sowie die Digitalisierung der Zwangsvollstreckung als technologische Grundlage durchgängiger Nachvollziehbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Zwangsmitteln (Ustimova & Rasskazova, 2022; Fedin, 2023).

Zusammenfassend operiert das internationale Bauvertragsrecht als mehrstufiges Regime, in dem öffentlich-rechtliche Schutzvorrichtungen (Eingriffsnormen, öffentliche Ordnung, Immunität) mit privatrechtlichen Instrumenten (Parteiautonomie, Rechts- und Gerichtsstandsvereinbarung, vertragliche Anpassung) verzahnt sind und über FIDIC-Standards, gerichtlich-schiedsgerichtliche Praxis und prozedurale Übereinkommen operationalisiert werden. Normharmonisierung, prozessuale Brücken zwischen Jurisdiktionen und die Entwicklung digitaler Werkzeuge für Beweis

und Vollstreckung sind strategische Prioritäten, die Risikokosten senken und die Resilienz transnationaler Bauinitiativen erhöhen können (Klee, 2018; Kudryavtseva & Mkhitaryants, 2024; Solodilov, 2023).

Hinweis zur Veröffentlichung der wichtigsten Forschungsergebnisse

Wissenschaftliche Fachrichtung: 5.1.5. Internationale Rechtswissenschaften.

Wechselwirkung von internationalem öffentlichem Recht und internationalem Privatrecht. Völkerrechtliche Grundlagen der Regelung privatrechtlicher Beziehungen. Internationale Zusammenarbeit und Rolle internationaler Organisationen bei der Regelung von Beziehungen mit Auslandsbezug.

Literaturverzeichnis

1. Dmitrieva, G. K. (2016). Internationales Privatrecht: Lehrbuch (4., überarb. und erw. Aufl.).
2. Fedin, D. P. (2023). Das Problem der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen. *Forum der jungen Wissenschaftler*, 1(77), 218–222.
3. Guskov, A. A., & Sichinava, I. S. (2021). Die Rolle der Grundprinzipien des internationalen Privatrechts. *Studencheskii Forum*, 25.
4. Kalinichenko, P. A. (2020). Anwendung des EU-Rechts durch russische Gerichte im Rahmen selektiver Interaktion zwischen Russland und der EU. *Actual Problems of Russian Law*, 1(110), 142–150. 10.17803/1994-1471.2020.110.1.142-150.
5. Klee, L. (2018). *Internationales Bauvertragsrecht* (2. Aufl.). Wiley-Blackwell. ISBN 978-1-119-43038-4.
6. Kozhokar, I. P. (2020). *Technisch-rechtliche Defekte im russischen Recht* (Dissertation). Moskva: IGP RAN.

7. Kudryavtseva, L. V., & Aleksandrov, S. A. (2019). Die Wirkung des Grundsatzes von Treu und Glauben in der Tätigkeit landwirtschaftlicher Erzeuger. *Problemy ekonomiki i iuridicheskoi praktiki*, (2), 166–169.
8. Kudryavtseva, L. V., & Mkhitaryants, D. O. (2024). Zu einigen Fragen der kollisionsrechtlichen Regelung zivilprozessualer Rechtsverhältnisse mit Auslandsberührung. *Pravo i praktika*, (1), 168–173. 10.24412/2411-2275-2024-1-168-173.
9. Kutashevskaya, Ya. S. (2022). Die historische Entwicklung des Prinzips der Parteiautonomie bei der Bestimmung des auf außervertragliche Verpflichtungen anwendbaren Rechts. *Vestnik Moskovskogo universiteta. Serie 11: Pravo*, (1), 46–65.
10. Kuts, S. O. (2022). Verhältnis der Kollisionsnormen internationaler Verträge und des nationalen Rechts bei der Regelung vertraglicher Rechtsverhältnisse mit Auslandsbezug. *Severo-Kavkazskii iuridicheskii vestnik*, (3), 115–122. 10.22394/2074-7306-2022-1-3-115-122.
11. Shulakov, A. A. (2023). Internationales Privatrecht: Von der Vergangenheit zur Gegenwart. *Vestnik Universiteta imeni O. E. Kutafina*, 9(109), 248–255.
12. Solodilov, A. V. (2023). Res judicata und Konkurrenz widersprüchlicher Gerichtsakte: Einige Probleme von Theorie und Praxis. *Ekonomicheskoe pravosudie na Dalnem Vostoke Rossii*, (4), 10–58.
13. Ustimova, S. A., & Rasskazova, E. N. (2022). Digitalisierung der Zwangsvollstreckung: Vorteile und Probleme. *Vestnik Moskovskogo universiteta MVD Rossii*, (5), 267–270. 10.24412/2073-0454-2022-5-267-270.
14. von Savigny, F. C. (2011). *System des modernen römischen Rechts*. Moskva: Statut.
15. Zanina, M. A. (2019). Konflikte von Normen gleicher Rechtskraft (Begriff, Ursachen, Arten). LitRes.

16. Zupan, M. (2021). The new Croatian private international law act: Something old, something new and much borrowed. *Yearbook of Private International Law*, 22, 435–458. 10.9785/9783504388442-018.

© 2025 Internationales Baurecht